



Brüssel, den 10.10.2016  
COM(2016) 648 final

2016/0316 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens  
zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile über den Handel mit  
ökologischen/biologischen Erzeugnissen**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

In seinen Schlussfolgerungen über den ökologischen Landbau der 3237. Tagung des Landwirtschafts- und Fischereirates hat der Rat der Europäischen Union die Kommission aufgefordert, die bestehenden Mechanismen zu verbessern, um den internationalen Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu erleichtern, und Gegenseitigkeit und Transparenz bei allen Handelsabkommen zu fordern.

Am 16. Juni 2014 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aushandlung von Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen.

Auf der Grundlage der Verhandlungsdirektiven des Rates hat die Kommission mit Chile ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer jeweiligen Vorschriften und Kontrollsysteme für den ökologischen/biologischen Landbau in Bezug auf bestimmte Erzeugnisse ausgehandelt.

Das Abkommen mit Chile über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen zielt auf die Förderung des Handels mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen zwischen der EU und Chile, die Gewährleistung eines hohen Maßes an Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Erzeugung sowie den gegenseitigen Schutz der Öko/Bio-Siegel ab.

Das Abkommen über Gleichwertigkeit ermöglicht es, nach Unionsvorschriften erzeugte und kontrollierte Produkte direkt auf dem chilenischen Markt in Verkehr zu bringen und umgekehrt. Es sieht auch ein System der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Beilegung von Streitigkeiten im Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen vor.

Chile erkennt alle ökologischen/biologischen Erzeugnisse der Union, die unter die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 fallen, als gleichwertig an, und zwar: unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse, lebende Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse (einschließlich Honig), Erzeugnisse der Aquakultur und Meeresalgen, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind (einschließlich Wein), verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind, vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau.

Auf der anderen Seite erkennt die Union die folgenden Erzeugnisse aus Chile als gleichwertig an: unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse, Honig, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind (einschließlich Wein), vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau.

Die chilenischen Produktionsvorschriften für andere tierische Erzeugnisse als Imkereierzeugnisse sowie Futtermittel wurden nicht als gleichwertig angesehen und könnten möglicherweise erst zu einem späteren Zeitpunkt als gleichwertig anerkannt werden, wenn Chile seine Rechtsvorschriften für diese Erzeugnisse ausgearbeitet hat. Obwohl es keine chilenischen Vorschriften für die ökologische/biologische Aquakultur gibt, hat Chile akzeptiert, aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Aquakulturerzeugnisse und Meeresalgen der Union anzuerkennen.

Während für die Union keine Bedingungen für die eingeführten Zutaten vorgesehen sind, müssen für in Chile verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als

Lebensmittel bestimmt sind, aus chilenischer ökologischer/biologischer Produktion stammende Zutaten oder Zutaten verwendet werden, die entweder aus der Union oder aus einem von der Union (nach Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007) als gleichwertig anerkannten Drittland nach Chile eingeführt wurden, ausgenommen aus Drittländern, bei denen die Union nur Kontrollbehörden oder -stellen (gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007) anerkannt hat.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT**

Die Verhandlungen über dieses Abkommen wurden von der Kommission gemäß dem Beschluss vom 16. Juni 2014 geführt, mit dem der Rat die Kommission zur Aushandlung von Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen ermächtigt und die entsprechenden Verhandlungsdirektiven erlassen hat.

Die Handelspolitik fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Folglich wurde dieses Abkommen im Einklang mit den Artikeln 207 und 218 AEUV ausgehandelt und unterzeichnet.

## **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

Entfällt.

## **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Keine Auswirkungen auf den Haushalt.

## **5. WEITERE ANGABEN**

Entfällt.

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

### **über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 16. Juni 2014 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit Drittländern im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen.
- (2) Die Kommission hat im Namen der Union ein Abkommen mit der Republik Chile über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen (im Folgenden „Abkommen“) ausgehandelt.
- (3) In diesem Abkommen erkennen die Union und die Republik Chile die Gleichwertigkeit ihrer Vorschriften über den ökologischen/biologischen Landbau und ihrer Kontrollverfahren für ökologische/biologische Erzeugnisse an.
- (4) Das Abkommen zielt darauf ab, den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu fördern, zu Entwicklung und Ausbau des ökologischen/biologischen Sektors in der Union und in der Republik Chile beizutragen sowie ein hohes Maß an Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Erzeugung, der Garantie der Kontrollsysteme und der Integrität der ökologischen/biologischen Erzeugnisse zu erreichen. Der Schutz der jeweiligen Öko-/Bio-Siegel sollte ebenfalls verbessert werden. Das Abkommen zielt auch auf eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Parteien im Regulierungsbereich bei Fragen im Zusammenhang mit der ökologischen/biologischen Erzeugung ab.
- (5) Das Abkommen sollte daher — vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt — im Namen der Union unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen wird vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Abkommens im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des zu unterzeichnenden Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

*Artikel 2*

Vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die vom Verhandlungsführer des Abkommens benannte(n) Person(en) aus.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*